



Stadt Lohne
Der Stadtdirektor
Postfach 1369

49380 Lohne

STADT LOHNE (OLD)
Eing.: 17. FEB. 1998
Abt.:

AKA-32

Bearbeitet von
Frau Seegers

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

(0441) 9215-428 Oldenburg

1-11/31033-L845/L848-
3507

13. Februar 1998

**Sondernutzungen an Landesstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten;
hier: Überspannung der Landesstraßen 845 und 848 mit Wimpeln und Trans-
parenten und Anbringung kleiner Fahnen an den Straßenlampenmasten
anlässlich des jährlich wiederkehrenden Volksschützenfestes am jeweils
zweiten Wochenende des Monats Juli;**

Bezug: Antrag des Schützenvereins Lohne e.V., 49379 Lohne

Fn1. : 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich meine Zustimmung zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Überspannungen der Landesstraßen 845 und 848 mit Wimpeln und Transparenten sowie das Anbringen von Fahnen an den Straßenlampenmasten für den o.g. Zeitraum.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

1. Die genauen Standorte der Überspannungen sind im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Vechta in der Örtlichkeit festzulegen.
2. Das Lichtraumprofil ist in der Höhe von mindestens 5,00 m (Fahrbahnoberkante bis -unterkante der Überspannung) und an der Seite mit mindestens 1,20 m vom Fahrbahnrand freizuhalten. Bei Radwegen auf Hochbordanlagen ist ein Mindestabstand von 0,50 m vom Fahrbahnrand einzuhalten. Ansonsten ist ein Mindestabstand von 0,25 m vom Radwegrand erforderlich.
3. Die Überspannung muß sturmfest beschaffen sein.

4. Für das Anbringen von Fahnen an Straßenlampenmasten ist das seitliche Lichtraumprofil zu beachten.

5. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden, Sichtdreiecke sind freizuhalten. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Überspannung gegen den Straßenbaulastträger oder gegen einen für diesen tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer den Straßenbaulastträger und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, daß diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus vorstehendem Absatz stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

6. Ist für die Anbringung der Überspannungen eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.

7. Unmittelbar nach Beendigung des Schützenfestes sind die Überspannungen sowie die angebrachten Fahnen zu entfernen und es ist bei der Straßenmeisterei Vechta ein Abnahmeantrag zu stellen.

Die vorstehende Zustimmung gilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auch für die Schützenfeste des Schützenvereins Lohne e.V. der kommenden Jahre.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Mundt